

Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht der Brandenburger Industrie- und Handelskammern bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

**vom 2. Dezember 1998, zuletzt geändert am 14. November 2001
(redaktionell angepasste Fassung vom 1. Januar 2008)**

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht der Brandenburger Industrie- und Handelskammern bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten jeder Art, insbesondere über solche unter Beteiligung von Kaufleuten, sofern die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Wenigstens eine Partei muss ihren Sitz oder Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist in vierfacher Ausführung an die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zu richten. Er hat die Bezeichnung der Parteien, den Klageantrag und eine Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten. Beizufügen ist ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Bereinigung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien unter Ausschluss des Rechtsweges vereinbart ist, und dass sich die Parteien dieser Schiedsgerichtsordnung und dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne Hinzuziehung von Beisitzern zu entscheiden, wenn sich beide Parteien damit einverstanden erklären.

§ 4 Bestellung der Schiedsrichter

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg bestimmt. Die Beisitzer werden von den Parteien ernannt. Der Kläger kann den Beklagten schriftlich auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist einen Schiedsrichter zu ernennen. Soweit im Schiedsvertrag nichts anderes vereinbart ist, muss die Frist, wenn der Beklagte im Bezirk der Industrie- und Handelskammer ansässig ist, mindestens acht Werktage; andernfalls mindestens 14 Werktage betragen. Die Fristsetzung muss die Mitteilung enthalten, dass der Kläger nach erfolglosem Ablauf der Frist die Benennung eines Schiedsrichters durch die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg beantragen wird. Etwaige Formmängel werden, wenn der Beklagte seinen Schiedsrichter ernannt hat, hinfällig. Ernennet der Beklagte den Schiedsrichter nicht oder nicht fristgemäß, so

bestimmt die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg auf Antrag des Klägers für den Beklagten einen Schiedsrichter.

Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte haben jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen. Einigen sich im Falle mehrerer Beklagter die Beklagten nicht innerhalb der Frist, benennt die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg beide Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die von der Klägerseite erfolgte Benennung wird dadurch gegenstandslos.

§ 5 Ablehnung von Schiedsrichtern

Ein Schiedsrichter kann aus den in den §§ 1036 und 1038 ZPO genannten Gründen abgelehnt werden. Ablehnungsgesuche sind an die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zu richten. Sie entscheidet nach Anhörung der Beteiligten. Nach Abschluss dieses Verfahrens bleibt den Parteien der in § 1037 Abs. 3 ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Schiedsrichters hat die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen.

§ 6 Prüfung der Zuständigkeit

Vor Eintritt in die Verhandlung hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu prüfen. Es ist berechtigt, über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.

§ 7 Verfahren

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen, die Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Herbeiführung eines Vergleichs in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu schlichten oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, eine Entscheidung im Wege eines Schiedsspruchs zu erlassen. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird vom Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der §§ 1041 ff der Zivilprozessordnung geregelt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu erlassen. Vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung soll vor Erlass des Schiedsspruchs eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Verfahrensbevollmächtigten stattfinden, wenn die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben. Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Erscheint in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin trotz rechtzeitiger Ladung weder die Partei noch ein von ihr bestellter Vertreter, so darf das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat. Die Vertretung der Partei durch Bevollmächtigte ist zulässig. Für die nach der Zivilprozessordnung erforderlichen richterlichen Maßnahmen ist das entsprechende Oberlandesgericht zuständig.

§ 8 Vorsitz

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die Verhandlungen und bestimmt die Sitzungstermine. Er führt den laufenden Schriftwechsel und macht den Schiedsrichtern und Parteien schriftlich über Ort, Tag und Stunde der Sitzung Mitteilung. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schiedsspruch

Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug den Schiedsspruch im Rahmen der gestellten Anträge zu erlassen, d.h. nach seiner gewissenhaften Überzeugung zu bestimmen, was unter den Parteien in bezug auf ihren Streit rechtens sein soll.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.

Nach Fällung eines Schiedsspruchs und Zustellung desselben, ebenso nach Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut sind die Parteien berechtigt, vor dem zuständigen Oberlandesgericht Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen.

§ 10 Kosten des Verfahrens

Das Schiedsgericht bestimmt den Streitwert nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Sie bestehen in Gebühren und Auslagen.

Als Gebühren werden erhoben

Streitwert	Gebühr für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts/ Einzelschiedsrichter	Gebühr für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 2.500,00 Euro	500,00 Euro	190,00 Euro
bis 5.000,00 Euro	500,00 Euro	380,00 Euro
bis 12.500,00 Euro	750,00 Euro	570,00 Euro
bis 25.000,00 Euro	1.500,00 Euro	1.000,00 Euro
bis 50.000,00 €	2.250,00 €	1.500,00 Euro

Streitwerte über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro erhöht sich die Gebühr für jede weiteren angefangenen 50.000,00 Euro um 500,00 Euro für den Vorsitzenden bzw. 380,00 Euro für die Beisitzer. Bei Streitwerten über 500.000,00 Euro erhöht sich die Gebühr um 0,5 vom Hundert des 500.000,00 Euro übersteigenden Betrages.

Neben den Schiedsgerichtsgebühren wird ein Auslagenpauschalsatz für Schreibgebühren, Porto, Zustellungskosten und andere Aufwendungen erhoben, der 1% des Streitwertes, mindestens jedoch 50 Euro und höchstens 5.000,00 Euro, beträgt.

Wird die Klage zurückgezogen oder der Streit durch Vergleich erledigt, so bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, die Gebühr zu ermäßigen.

Über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens durch die Parteien erkennt das Schiedsgericht zugleich mit der Hauptentscheidung. Der Industrie- und Handelskammer gegenüber haften stets beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs gegen die andere Partei. Eine Entscheidung über außergerichtliche Kosten ergeht nicht. Die Parteien können vereinbaren, dass die Kosten der Vertretung sich nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung regeln. Das Schiedsgericht macht die Eröffnung des Verfahrens oder seine Fortführung von der Zahlung eines an die Industrie- und Handelskammer zu entrichtenden angemessenen

Kostenvorschusses abhängig.

§ 11 Aufbewahrung des Schiedsspruchs und der Akten

Eine Abschrift des Schiedsspruchs und die Akten des Vorsitzenden des Schiedsgerichts verbleiben bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 2. Dezember 1998
Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)

Cottbus, den 3. Dezember 1998
Industrie- und Handelskammer Cottbus

Potsdam, den 4. Dezember 1998
Industrie- und Handelskammer Potsdam